



Steuer-News

05/2020

AKTUELLER STEUERTIPP

Unfall auf dem Weg zur Arbeit: Krankheitskosten sind abziehbar



Erleidet ein Steuerzahler einen Unfall auf dem Weg zur Arbeit, kann er die aufgrund des Unfalls entstandenen Krankheitskosten bei der Steuer absetzen. Damit gab der Bundesfinanzhof einer Arbeitnehmerin Recht, die bei einem Verkehrsunfall auf dem Weg zur Firma erhebliche Verletzungen erlitt. Die Kosten, die nicht von der Berufsgenossenschaft bzw. Krankenkasse übernommen wurden, darf sie als Werbungskosten in der Einkommensteuererklärung geltend machen (Az.: VI R 8/18).

Zum Hintergrund: Grundsätzlich sind die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz mit der sogenannten Entfernungspauschale (Pendlerpauschale) abgegolten. Diese gilt aber nicht für Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Heilung oder Linderung von Körperschäden stehen, so das höchste deutsche Steuergericht. Diese können zusätzlich zur Entfernungspauschale abgesetzt werden.

Steuerzahler sollten daher Rechnungen und Belege über Heilbehandlungen oder Medikamente aufbewahren. Wichtig ist, dass die Ausgaben aus eigener Tasche bezahlt wurden. Übernimmt oder erstattet die Berufsgenossenschaft bzw. Krankenkasse die Kosten, können diese nicht zusätzlich in der Steuererklärung angegeben werden.

Steuerzahler sollten daher Rechnungen und Belege über Heilbehandlungen oder Medikamente aufbewahren. Wichtig ist, dass die Ausgaben aus eigener Tasche bezahlt wurden. Übernimmt oder erstattet die Berufsgenossenschaft bzw. Krankenkasse die Kosten, können diese nicht zusätzlich in der Steuererklärung angegeben werden.

AKTUELLES STEURURTEIL

Auch eine Hosentasche gilt als Kasse!



Unternehmer, die keine elektronische Ladenkasse einsetzen, sondern eine sogenannte offene Ladenkasse führen, müssen ihre Bareinnahmen in einem Kassenbericht aufzeichnen. Das gilt auch, wenn die Bareinnahmen in der Hosentasche des Händlers aufbewahrt werden, so ein aktueller Beschluss des Finanzgerichts Hamburg.

Im Streitfall handelte der Kläger mit gebrauchten Bussen. In der Regel überwiesen die Kunden den Kaufpreis auf das Konto des Händlers. Ein Teil der Kundschaft zahlte aber in bar. Das Geld bewahrte der Händler zunächst in seiner Hosentasche auf und zahlte es später auf ein betriebliches Konto ein. In einer Umsatzsteuer-sonderprüfung beanstandete das Finanzamt, dass der Kläger keine ordnungsgemäßen Kassenaufzeichnungen vorlegen konnte

und schätzte den Umsatz des Händlers nach oben. In einem sog. AdV-Verfahren bestätigte das Finanzgericht Hamburg die Vorgehensweise des Finanzamtes. Die Pflicht zur Erfassung der Bareinnahmen entfällt auch in seinem Fall nicht, denn der Begriff der Kasse ist weit zu verstehen und umfasst alle Behälter, in denen Bargeld aufbewahrt werden kann. Deshalb kann auch eine Hosentasche als Kassenbehältnis angesehen werden (Az.: 2 V 129/19). Der Beschluss zeigt, dass Unternehmer, die ihre Bareinnahmen nicht über eine elektronische Kasse erfassen, die Bareinnahmen in einem täglichen Kassenbericht sorgfältig aufschreiben sollten. Dabei muss der Kassenbericht auf Grundlage eines tatsächlichen Auszählens erstellt werden. Der Bericht muss so beschaffen sein, dass es einem Sachverständigen am Beginn und am Ende jedes Geschäftstages möglich ist, den Kassenbestand anhand der Kassenaufzeichnungen zu überprüfen. Ermöglichen die Kassenaufzeichnungen das nicht, liegt eine formell nicht ordnungsmäße Buchführung vor. Das kann zu Hinzuschätzungen und damit höheren Steuern führen.

Das kann zu Hinzuschätzungen und damit höheren Steuern führen.

AKTUELLES STEUERRECHT

Rente steigt – Steuerpflicht prüfen!



Gute Nachrichten für alle Rentnerinnen und Rentner: Die Bundesregierung hat beschlossen, dass die Renten zum 1. Juli 2020 steigen. Aufgrund der guten Lohnentwicklung im Vorjahr werden die rund 21

Millionen Rentner eine spürbare Erhöhung ihrer Bezüge erhalten. In Westdeutschland steigen die Renten um 3,45 Prozent und in den östlichen Ländern um 4,20 Prozent. Damit gleichen sich die Rentenwerte in Ost und West weiter an. Die Corona-Krise wirkt sich bei der diesjährigen Rentenerhöhung noch nicht aus, da die Löhne aus dem Vorjahr Basis für die Berechnung sind.

Insgesamt konnten die Senioren in den vergangenen Jahren gute Erhöhungen verzeichnen. Solche Steigerung bedeutet aber auch, dass mehr Rentner künftig eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Viele Senioren, die bislang gegebenenfalls noch nicht steuerpflichtig waren, sind nun womöglich zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Unter Umständen muss also ein kleiner Teil der Rente wieder an das Finanzamt zurückgegeben werden. Ob eine Steuererklärung abgegeben werden muss, hängt von der monatlichen Bruttorente, dem Jahr des Renteneintritts und ob ggf. noch ein Ehepartner vorhanden ist, ab. Senioren sollten daher jährlich prüfen, ob in ihrem konkreten Fall die Grenze bereits überschritten wurde. Dabei hilft der steuerliche Berater. Auch das Finanzamt erteilt Auskunft, ob eine Erklärung fällig ist.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Mehrere Verwaltungsschreiben zur Corona-Krise veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat verschiedene steuerliche Erleichterungen beschlossen, um die von der Corona-Krise betroffenen Steuerzahler zu entlasten. Dazu wurden in kurzer Zeit mehrere Verwaltungsschreiben veröffentlicht. In diesen Schreiben werden die Details und vor allem die Voraussetzungen für die steuerlichen Erleichterungen beschrieben. Letzteres kommt in der Presse oft zu kurz. Betroffene sollten aber wissen, unter welchen Bedingungen sie welche Entlastung beantragen können. Die Verwaltungsschreiben sind jeweils unter www.bundesfinanzministerium.de in der Rubrik BMF-Schreiben zu finden. Ein Überblick:

► Am 19. März erklärte das Ministerium in seinem Verwaltungsschreiben, dass Steuervorauszahlungen auf Antrag beim Finanzamt herabgesetzt werden können. Auch Steuerstundungen sind danach möglich.

- Für Vereine, Spender und ehrenamtlich engagierte Personen ist das BMF-Schreiben vom 9. April interessant.
- Ebenfalls am 9. April hat das Ministerium offiziell bestätigt, dass Arbeitnehmern ein Bonus bis zu 1.500 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden kann. Vorausgesetzt, der Bonus wird zusätzlich zum regulären Arbeitslohn gezahlt.
- Nach dem BMF-Schreiben vom 23. April kann für Arbeitgeber die Frist zur Abgabe monatlicher oder vierteljährlicher Lohnsteuer-Anmeldungen verlängert werden. Dazu ist ein Antrag beim Finanzamt erforderlich.
- Absehbare Verluste für dieses Jahr können auf Antrag mit Steuervorauszahlungen aus dem vergangenen Jahr verrechnet werden. Das erläutert das Ministerium in einem Anwendungsschreiben vom 24. April. Die Regelung ist nicht ganz einfach, daher ist es gut, dass das Schreiben auch ein Beispiel zur Veranschaulichung enthält.

Steuertermine Mai/Juni 2020

11.05. (14.05.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

15.05. (18.05.) Gewerbesteuer, Grundsteuer

10.06. (15.06.) Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.